

Die rechtliche Bedeutung von Gutachten und Amtsberichten für Planungs- und Bewilligungs- entscheide

Dr. Peter M. Keller, Verwaltungsrichter, Bern

1. Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung im Allgemeinen

- 1.1 Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht
- 1.2 Arten der Beweismittel
- 1.3 Freie Beweiswürdigung durch die Behörde
- 1.4 Rechtsanwendung von Amtes wegen

2. Besonderheiten der Sachverhaltsermittlung im Umweltrecht, insbesondere im Lärmschutzrecht

- 2.1 Ermittlung der Lärmbelastung im Bereich der
Belastungsgrenzwerte
- 2.2 Allgemeine Auskunfts- und Abklärungspflicht
- 2.3 Sachverhaltsermittlung durch die
Gesuchstellerschaft

3. Erstellung von (Sachverständigen-)Gutachten

- 3.1 Bestimmung der Person der oder des
Sachverständigen
- 3.2 Festlegung der Fragestellung
- 3.3 Bindung der Behörde an (Sachverständigen-)
Gutachten

4. Erstellung von Amtsberichten

- 4.1 Einholung beim zuständigen Fachamt bzw. der
zuständigen Fachkommission
- 4.2 Bindung der Behörde an Amtsberichte

5. Schlussfolgerungen

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

3. Feststellung des Sachverhalts und Rechtsanwendung

Art. 18 Pflichten und Befugnisse der Behörden

¹ Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

² Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen.

Art. 19 Beweismittel

¹ Die Behörden können insbesondere folgende Beweismittel heranziehen:

a Urkunden,

b **Amtsberichte**,

c Auskünfte der Parteien oder Dritter,

d Parteiverhör,

e Zeugenaussage,

f Augenschein,

g **Gutachten von Sachverständigen**

Art. 20 Mitwirkung der Parteien

¹ Wer aus einem Begehren eigene Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Art. 20a Rechtsanwendung

¹ Die Behörden wenden das Recht von Amtes wegen an.

Umweltschutzgesetz

Art. 10b Umweltverträglichkeitsbericht

¹ Wer eine Anlage, die der Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, planen, errichten oder ändern will, muss der zuständigen Behörde einen Umweltverträglichkeitsbericht unterbreiten. Dieser bildet die Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung.

² Der Bericht enthält alle Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Er ... umfasst folgende Punkte: ... (Ausgangszustand, Vorhaben, verbleibende Umweltbelastung)

Art. 25 Errichtung ortsfester Anlagen

¹ Ortsfeste Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten; die Bewilligungsbehörde kann eine Lärmprognose verlangen.

Art. 46 Auskunftspflicht

¹ Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Lärmschutz-Verordnung

Art. 36 Ermittlungspflicht

¹ Die Vollzugsbehörde ermittelt die Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen oder ordnet deren Ermittlung an, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten werden oder ihre Überschreitung zu erwarten ist.

² Sie berücksichtigt dabei die Zu- oder Abnahme der Lärmimmissionen, die zu erwarten ist wegen: ... (Vorhaben, die bereits bewilligt sind oder öffentlich aufliegen, unter Einbezug von Sanierungsprojekten)